

**BEITRAGSSATZUNG
ZUR WASSERABGABESATZUNG (BS-WAS)
DER STADT OSTERHOFEN
VOM 15.12.2005**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Osterhofen folgende Beitragssatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Osterhofen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Osterhofen, Altenmarkt, Gergweis, Galgweis, Göttersdorf, Willing, Absdorf, Holzhäuser, Oberndorf, Ruckasing, Aicha a.d. Donau, Haardorf, Mühlham, Niedermünchs Dorf, Thundorf, Kuglstadt, Wisselsing, Langenamming, Obergessenbach, Haunpolding-Süd, Haid, Linzing, Lahof und Neu-Wisselsing, Kirchdorf, Vierhöfen, Untergessenbach, Schmiedorf, Reisach, Maging, Königsöd, Werafing, Raffelsdorf, Aurolfing, Hitzenthal, Harbach, Anning und Viehhausen einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - b) § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - c) § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
2. Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
3. Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
4. Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
5. Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.

6. Bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 5 eine zulässige Geschossfläche von mehr als 1250 m² und ist diese bereits ganz oder teilweise durch Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen verwirklicht, so reduziert sich die zul. Geschossfläche um die auf diese Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile entfallende tatsächliche Geschossfläche, jedoch höchstens auf 1250 m².
Diese Abzugsgrenze von 1250 m² gilt nicht bei Grundstücken, die ausschließlich mit Gebäuden im Sinne des Satzes 1 bebaut sind.
Bei der Bestimmung der zulässigen Geschossfläche nach Satz 1 bleiben selbständig nutzbare, unbebaute Grundstücksteile mit einer Grundfläche von über 750 m² außer Ansatz. Die hierauf entfallende zul. Geschossfläche wird nicht reduziert.
7. Bei Grundstücken für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
8. Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
9. Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert oder in den Fällen des Abs. 6 für bisher abzugsfähige Geschossflächen die Abzugsvoraussetzungen entfallen. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke, wenn sich die zulässige Geschossfläche i.S.v. Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Betragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	netto	brutto
pro m ² Grundstücksfläche	0,60 €	0,70 €
pro m ² Geschossfläche	2,95 €	3,42 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen (Nettobeträge) wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (Bruttobeträge) erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Osterhofen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzungen vom 08.02.1996, 29.01.1998, 02.11.2000 und 12.12.2003 außer Kraft.

Osterhofen, 16.12.2005

STADT OSTERHOFEN

gez.
Horst Eckl
1. Bürgermeister